

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 7/13 B

L 4 KR 196/10 (Bayerisches LSG)
S 6 KR 8/10 (SG Würzburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Pflegekasse bei der AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. September 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 9. August 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten über die Erhebung von Beiträgen zur freiwilligen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung ab dem 1.10.2007 sowie über das Ruhen der Leistungsansprüche des Klägers.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen LSG vom 9.8.2012 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 5 1. Der Kläger beruft sich in der Beschwerdebegründung vom 18.3.2013 auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 6 Der Kläger macht geltend, der allgemeine Gleichheitssatz sei verletzt. Dies ergebe bereits ein Vergleich von Arbeitnehmern und freiwillig Versicherten, weil letztere "überhöhte" Mindestbeiträge entrichten müssten. Zudem liege "reine Willkür" vor, weil "zu viel eingezahlte Beiträge nicht zurück erstattet" würden, umgekehrt aber bei Vorlage neuer Einkommenssteuerbescheide ggfs Nachzahlungen zu leisten seien. Die "negativen Auswirkungen" seien bei der Gruppe der freiwillig Versicherten "äußerst intensiv", weil sie die "nachteiligen Folgen" anders als Arbeitnehmer nicht vermeiden könnten. Die Beklagte missachte die "fundierten und allgemeinen Gerechtigkeitsvorstellungen einer Beitragsgemeinschaft, die zu einem und denselben Lebens-



bereich gehören." Das "Gesamtbild" verpflichte die Beklagte eine "generalisierende, typisierende und pauschalisierende Regelung zu treffen, die auch eintretende Härten und Ungerechtigkeiten vermeiden" solle. Das LSG habe die Tragweite und Bedeutung der "Verfassungsgarantie grundlegend verkannt", da es auf "die dargelegten besonderen Umstände" überhaupt nicht eingegangen sei. Weiterhin liege ein Verstoß gegen "das in Art. 20 GG enthaltene Sozialstaatsprinzip" vor. Hiergegen verstoße die Beklagte, indem sie "unter den von ihr bestimmten Voraussetzungen zu Unrecht eingezogene Beiträge für sich" einbehalte. "Mangels ungenügender Kontrolle" verzichte die Beklagte jedoch nicht "auf rechtswidrige Gewinne", sondern bereichere sich auf Kosten der Allgemeinheit. Das LSG habe zu Unrecht seine besondere Situation nicht berücksichtigt. Schließlich sei die Beurteilung des Sachverhalts durch das LSG von Rechtsfehlern beeinflusst.

- 7 Die Beschwerdebegründung genügt nicht den oben dargestellten Anforderungen. Entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG legt der Kläger die von ihm behauptete grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht in einer die Zulässigkeit seiner Beschwerde begründenden Weise dar. Er formuliert bereits keine Rechtsfragen. Darüber hinaus durchdringt der Kläger nicht die für die Klärungsbedürftigkeit im Rahmen der von ihm behaupteten grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erheblichen Umstände, weil er sich weder mit der Gesetzeslage noch mit der hierzu ergangenen, umfangreichen Rechtsprechung des BVerfG und BSG, auf die das LSG in seinem Urteil ausdrücklich hingewiesen hat (*S 6 ff des Urteilsumdrucks*), befasst. Insbesondere setzt er sich hinsichtlich der von ihm erhobenen verfassungsrechtlichen Einwände nicht einmal ansatzweise mit dem Beschluss des BVerfG vom 22.5.2001 (*BVerfGE 103, 392*) auseinander, obwohl schon das LSG auch hierauf ausdrücklich hingewiesen hat (*S 7 des Urteilsumdrucks*). Soweit der Kläger rügt, die Beurteilung des Sachverhalts durch das LSG sei "von Rechtsfehlern beeinflusst", begründet dies ebenfalls nicht die Zulässigkeit seiner Nichtzulassungsbeschwerde, weil - wie dargelegt - die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, nicht zur Zulassung der Revision führen kann.
- 8 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG.
- 9 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

